

Zweckvereinbarung

nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(NKomZG) über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 2 und 3 des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes i.d.F vom 02.10.2007- NRettDG

zwischen

dem Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden
vertreten durch den Landrat

und

dem Landkreises Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim,
vertreten durch den Landrat

vom 01.09.2011

Präambel

Die Landkreise Holzminden und Hildesheim sind Träger des Rettungsdienstes und haben jeweils die Leistungen des Rettungsdienstes in ihrem Bereich sicherzustellen. Im Osten des Landkreises Holzminden können Teile seines Rettungsdienstbereiches schneller vom Rettungswachen- und Notarztstandort Alfeld versorgt werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 NRettDG schließen die Landkreise Hildesheim und Holzminden auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 NKomZG folgende Vereinbarung zur Durchführung der rettungsdienstlichen Aufgaben:

§ 1

Übertragung der Durchführung von Aufgaben

(1) Die rettungsdienstliche Versorgung (Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport) im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG für den Flecken Delligsen, Landkreis Holzminden, wird durch den Landkreis Hildesheim durchgeführt, der hierfür den Rettungswachen- und den Notarztstandort Alfeld, Landkreis Hildesheim nutzt. Die Aufgabendurchführung verbleibt beim Landkreis Holzminden, soweit Einweisungsmaßnahmen nach dem NPsychKG vollzogen werden.

(2) Weiterhin stellt der Landkreis Hildesheim die Örtliche Einsatzleitung nach § 7 NRettDG für den Bereich des Fleckens Delligsen. Die Notfallpläne nach den Regelungen des NRettDG des Landkreises Hildesheim werden für den Bereich des Fleckens Delligsen mit dem Landkreis Holzminden abgestimmt.

§ 2

Kosten

Der Landkreis Hildesheim trägt die Kosten der Einsätze und rechnet sie gegenüber den Leistungsabnehmern entsprechend seiner Entgeltvereinbarung bzw. Gebührensatzung ab. Sofern einer oder beide Träger des Rettungsdienstes eine Gebührensatzung anwendet, ist diese Vereinbarung in geeigneter Weise in der Satzung zu berücksichtigen.

§ 3
Dokumentation und Auswertung

Die statistische Auswertung der Einsätze, insbesondere mit der Überprüfung der Eintreffzeit, erfolgt durch den Landkreis Hildesheim. Die Auswertung ist dem Landkreis Holzminden zur Verfügung zu stellen.

§ 4
Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren, beginnend ab dem 15.11.2011 abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn einer der Vertragspartner nicht spätestens ein Jahr vor dem vertraglichen Ablauf der Vereinbarung kündigt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist dem Vertragspartner zugegangen sein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 15.01.2011 Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 07.11.2002.

Holzminden, den 18.10.2011

Landkreis Holzminden

Hildesheim, den 1.11.2011

Landkreis Hildesheim



(Becker)
Landrat i.V.


(Wegner)
Landrat